

SATZUNG
über Märkte und Volksfeste der Stadt Kempen (Marktsatzung)
vom 11.06.2003
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26.09.2023

Aufgrund der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 26. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die von der Stadt Kempen als öffentliche Einrichtung unterhalten und betriebenen Wochen-, Jahr-, Feierabendmärkte sowie Volksfeste.

§ 2
Gegenstände, Zeiten, Öffnungszeiten und Plätze

- (1) Gegenstände, Zeiten, Öffnungszeiten und Plätze der Wochen- und Jahrmärkte sowie der Volksfeste regeln sich nach der "Festsetzung der Märkte und Volksfeste der Stadt Kempen", die der Bürgermeister der Stadt Kempen gemäß § 69 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der nordrhein-westfälischen Verordnung auf dem Gebiete der Gewerbeüberwachung erlässt.
- (2) Werden in einem dringenden Fall Zeit, Öffnungszeiten und Plätze vorübergehend abweichend festgesetzt (§ 69 b Gewerbeordnung), wird dies frühzeitig in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.

§ 3
Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister der Stadt Kempen, der sie durch Beauftragte (Marktmeister) ausüben lassen kann.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben die Teilnehmer sowie die von diesen Beauftragten der jeweiligen Veranstaltung unverzüglich Folge zu leisten. Kommt ein Teilnehmer oder ein von ihm Beauftragter der Anordnung der Marktaufsicht nicht unverzüglich nach, kann ihn die Marktaufsicht von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen. Kommt ein Teilnehmer oder ein von ihm Beauftragter der Anordnung des Marktmeisters wiederholt nicht nach, oder verstößt er in grober Weise gegen die Marktordnung, so kann er von der Marktaufsicht auf Dauer von der Teilnahme an den in § 1 dieser Satzung genannten Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (3) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur Warenarten im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung angeboten werden („Grüner Wochenmarkt“).
- (2) Auf den übrigen in § 1 genannten Veranstaltungen dürfen nur in der Festsetzung nach § 2 Abs. 1 aufgeführte Waren angeboten und nur unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung ausgeübt werden.

§ 5 Zulassung von Anbietern

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesicker teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird grundsätzlich schriftlich erteilt und gilt nur für den beantragten Markt; im Falle des Wochenmarkts wird die Zulassung für die Dauer von drei Jahren erteilt. Bei freien Plätzen sind Tageszulassungen möglich. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Marktbesicker, deren Waren- und Leistungsangebot den Vorschriften des § 4 dieser Satzung entspricht und die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Stadt kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesicker und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Stellplatz nicht oder teilweise nicht benutzt wird,
 - b) eine mit der Zulassung verbundene Bedingung oder Auflage nicht erfüllt worden ist,
 - c) der Inhaber einer Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Weisungen der Marktbehörde verstoßen haben,
 - d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (4) Bei Widerruf der Zulassung hat der Standinhaber den Standplatz innerhalb einer von dem Beauftragten der Marktbehörde gesetzten angemessenen Frist zu räumen.

§ 6 Standplätze

- (1) Anbieter dürfen ihre Waren nur von dem angewiesenen Standplatz aus feilbie-

ten. Dasselbe gilt für Schaustellungen, Musikaufführungen und sonstige unterhaltende Vorstellungen i.S. von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

- (2) Der Bürgermeister weist auf Antrag einen Standplatz für einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Tage zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (3) Standplätze auf den Märkten, die nicht spätestens eine Stunde vor Beginn des Marktes besetzt sind oder vorzeitig geräumt werden, können anderen Anbietern angewiesen werden. Ansprüche gegen die Stadt werden hierdurch nicht begründet.
- (4) Anbieter dürfen Standplätze nicht eigenmächtig belegen, austauschen oder anderen überlassen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 01. April bis 30. September frühestens um 6.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März frühestens um 6.30 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden, auf den Feierabendmärkten frühestens um 15.00 Uhr sowie auf den Wochenmärkten auf dem Concordienplatz frühestens um 13.00 Uhr. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Kirmesgeschäfte dürfen frühestens am zweiten Tage vor dem Beginn der Kirmes aufgebaut werden; sie müssen spätestens am zweiten Tag nach Beendigung des Festes entfernt sein.
- (3) Die Geschäfte dürfen während der täglichen Öffnungszeiten des Marktes/ der Kirmes weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Bei Verkaufsständen darf auch das Warensortiment nicht vor Ende der Verkaufszeit verpackt oder von den Verkaufseinrichtungen entfernt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen und Kirmesgeschäfte

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf Märkten und Kirmessen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen, sonstige Stände und Fahrgeschäfte müssen standfest sein und dürfen nicht in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe

von 2,00 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (5) Es dürfen keine eigenen Stromerzeuger in Betrieb genommen werden. Benötigter Strom ist über die Stromverteilerkästen abzunehmen, die die Stadtwerke Kempen GmbH oder von ihnen beauftragte Unternehmen zur Verfügung stellen.
- (6) Betriebsinhaber fliegender Bauten müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Die Geschäfte dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Absatz 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb von Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9 Verhaltenspflichten

Jeder hat sich auf den Märkten und Volksfesten so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und dass keine Sache beschädigt wird. Die Bestimmungen dieser Satzung und die Anordnungen des Marktmeisters sind zu beachten.

§ 10 Sauberhaltung

- (1) Der Veranstaltungsplatz und die angrenzenden Anlagen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Abfälle dürfen auf dem Platz nicht gelagert werden.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte sauber sowie von Eis und Schnee frei zu halten.
- (3) Abfälle sind an den Verkaufsständen so zu verwahren, dass ausgelegte Waren, der Standplatz und der Veranstaltungsplatz nicht verunreinigt werden. Nach Markt-/ Veranstaltungsschluss sind alle Abfälle mitzunehmen. Dies gilt auch für Verpackungs- und Transportkartonagen und andere Transportbehälter sowie Marktabfälle.

- (4) Händler, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.
- (5) Kommen die Betriebsinhaber oder von ihnen Beauftragte ihrer Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten durchgeführt werden.

§ 11 Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten und Befahren der Wochen- und sonstigen Märkte sowie der Kirmessen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Kempen haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Dienstkräfte. Mit der Zuweisung eines Standplatzes oder der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen übernimmt die Stadt Kempen keine Haftung für die von den Veranstaltungsteilnehmern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Bürgermeister kann von den Anbietern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (3) Der Standinhaber haftet der Stadt Kempen für alle Schäden, die sich aus seinem und dem Verhalten des von ihm beauftragten Personals ergeben, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 12 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 - 2 nicht zugelassene Waren, Leistungen oder Schriften anbietet oder verbreitet;
 2. § 6 Abs. 1 außerhalb eines ihm zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet oder Schaustellungen, Musikaufführungen und sonstige unterhaltende Vorstellungen im Sinne des § 55 Abs. 1 Gewerbeordnung darbietet;
 3. § 6 Abs. 4 einen Standplatz eigenmächtig besetzt, austauscht oder einem anderen überlässt;
 4. § 7 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 1. April bis 30. September vor 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März vor 6.30 Uhr auf dem Marktplatz anfährt, auspackt oder aufstellt oder erst später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
 5. § 7 Abs. 2 Kirmesgeschäfte früher als zwei Tage vor Beginn des Volksfestes aufbaut oder am zweiten Tag nach Beendigung des Festes noch nicht entfernt hat;
 6. § 7 Abs. 3 sein Geschäft während der täglichen Öffnungszeiten des Marktes/

- der Kirmes schließt oder teilweise abbaut oder bei Verkaufsständen sein Warensortiment vor Ende der Verkaufszeit verpackt oder von den Verkaufseinrichtungen entfernt;
7. § 8 Abs. 1 eine nicht zugelassene Verkaufseinrichtung benutzt;
 8. § 8 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Platzbefestigung beschädigt wird, oder diese verbotswidrig an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt;
 9. § 8 Abs. 3 die Abmessungen der Vordächer von Verkaufseinrichtungen nicht einhält
 10. § 8 Abs. 4 in Gängen und Durchfahrten Sachen abstellt;
 11. § 8 Abs. 6 als Betriebsinhaber eines fliegenden Baus das Geschäft vor der Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde in Betrieb nimmt;
 12. § 9 sich nicht ordnungsgemäß verhält;
 13. § 10 Abs. 1 den Veranstaltungsplatz oder die angrenzenden Anlagen mehr als unvermeidbar verschmutzt;
 14. § 10 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz und den davor gelegenen Gang nicht sauber hält oder von Schnee und Eis freihält;
 15. § 10 Abs. 3 Abfälle, insbesondere Verpackungs- und Transportkartonagen und andere Transportbehälter am Standort oder auf dem Veranstaltungsplatz zurücklässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ausnahmen

Die Marktbehörde behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.